

103. Ist der Anspruch, den der Arrestgläubiger auf einen vom Schuldner gemäß § 803 C.P.D. nach Vollziehung des Arrestes hinterlegten Geldbetrag erheben kann, davon abhängig, daß für ihn an den durch die Hinterlegung freigewordenen Pfandstücken ein wirksames Pfändungspfandrecht begründet war?
C.P.D. § 803.

V. Civilsenat. Ur. v. 7. April 1897 i. S. A. u. S. (Bekl.) w.
L. & L. (Kl.). Rep. V. 91/97.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen die Beklagten war am 8. Januar 1895 ein Arrestbefehl durch Pfändung in ihre Warenvorräte vollstreckt, demnächst aber der in dem Arrestbefehle gemäß § 803 C.P.D. festgesetzte Geldbetrag hinterlegt worden. Die Beklagten weigerten sich, in die Auszahlung dieses Betrages an die Klägerin zu willigen, weil sie aus der am

8. Januar 1895 vollstreckten Pfändung an den Warenvorräten ein gültiges Pfandrecht nicht erworben habe. Hierfür wurde geltend gemacht, daß der Gerichtsvollzieher unterlassen habe, die Pfändung an den im Gewahrsam der Schuldner belassenen Pfandstücken nach Vorschrift des § 712 C.P.D. in gehöriger Weise ersichtlich zu machen. Der erste Richter hat auf Grund dieses Einwandes die Klage abgewiesen; der zweite Richter hat den Einwand für unberechtigt erklärt und nach dem Klagantrage verurteilt.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Nach § 803 C.P.D. ist in dem Arrestbefehle ein Gelbbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Über die rechtsgeschäftliche Bedeutung einer solchen Hinterlegung giebt das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift. In der Doktrin wird darüber gestritten, ob sie als Zahlung unter Vorbehalt aufzufassen sei,

so namentlich Zeitschr. für Civilprozeß Bd. 6 S. 371 flg., und v. Wilimowski u. Levy, Civilprozeßordnung Bem. 3 Abf. 2 zu § 709, oder ob man dem Arrestkläger nur ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelbbetrage zuzugestehen habe,

so die überwiegende Mehrzahl der Commentare zur Civilprozeßordnung und Gruchot's Beiträge Bd. 32 S. 587 flg.

Einer Entscheidung hierüber bedarf es für den vorliegenden Fall nicht.

Hätte man sich der ersteren Meinung anzuschließen, so würde daraus ohne weiteres folgen, daß es darauf, ob die Pfändung vom 8. Januar 1895 wirksam vollzogen worden ist, nicht ankommt. Denn an ihre Stelle wäre dann eine Zahlung unter Vorbehalt getreten, und dieser Vorbehalt könnte nur dahin verstanden werden, daß die Wirksamkeit der Zahlung von dem Bestehen derjenigen Forderung abhängig sein soll, zu deren Deckung der Arrestbefehl erlassen ist.

Aber auch wenn man der zweiten Meinung folgt, ist der Rechtsatz, der den Ausführungen der Revision zu Grunde liegt,

daß der hinterlegte Gelbbetrag lediglich an die Stelle des Pfändungsobjectes getreten sei, so zwar, daß der Arrestgläubiger an dem hinterlegten Gelbbetrage nur dieselben Rechte erwerbe, die für ihn an den ursprünglichen Pfandobjecten begründet gewesen seien,

als richtig nicht anzuerkennen. Zunächst würde er versagen, wenn eine Pfändung aus dem Arrestbefehle noch nicht stattgefunden hat, durch die Hinterlegung vielmehr die Vollziehung des Arrestes gehemmt werden soll. Es wäre doch kaum ein befriedigendes Ergebnis, wenn man annehmen müßte, daß in diesem Falle der Gläubiger sich aus dem hinterlegten Betrage befriedigen darf, während es, wenn der Arrest bereits vollzogen worden ist, darauf ankäme, ob dem Gläubiger hieraus ein wirksames Pfandrecht erwachsen ist. Sodann aber wird man mit jenem Satze dem Zwecke der Vorschrift in § 803 C.P.D. überhaupt nicht gerecht. Dieser Zweck ist offenbar der, dem Schuldner die Wahl zu lassen, ob er den Gläubiger durch Hinterlegung sicherstellen, oder ob er es zur Vollziehung des Arrestes kommen lassen will. Dies wird von den Motiven zur Civilprozeßordnung ausdrücklich bestätigt. Sie bemerken (Amtliche Materialien Bd. 4 S. 452):

„Der Arrestbefehl soll alternativ neben dem Rechte des Gläubigers zu dessen Vollziehung gleichzeitig das Recht des Schuldners feststellen, durch Hinterlegung einer bestimmten Summe die Vollziehung zu hemmen oder die Aufhebung des bereits vollzogenen Arrestes herbeizuführen, weil der Schuldner berechtigt ist, die Sicherung des Anspruchs auf die ihm leichteste Weise zu bewirken.“

Dieser Grund läßt deutlich erkennen, worauf die ganze Vorschrift abzielt. Der Schuldner soll befugt sein, den Anspruch des Gläubigers in anderer Weise sicherzustellen, wenn er dies einer Vollziehung des Arrestes vorzieht. In diesem Sinne wird auch die Vorschrift von der Doctrin, insbesondere von den Kommentatoren der Civilprozeßordnung, verstanden, mögen sie im übrigen in der Hinterlegung eine Zahlung unter Vorbehalt, oder die Begründung eines Pfandrechtes erblicken.

Vgl. v. Wilimowski u. Levy, Bem. 2 zu § 803, Bem. 3 zu § 709; Struckmann u. Koch, Bem. zu § 803; Endemann, Civilprozeßordnung Bd. 3 S. 366; Fitting, Reichs-Civilprozeß § 98 Anm. 24; Seuffert, Bem. 1 zu § 803 und Bem. 4a zu § 709; Hellmann, Bem. 3 zu § 803 und Bem. 3 zu § 709; Gaupp, Bem. II zu § 803; Reindke zu § 803 3. Aufl. S. 816; Merkel, Über Arrest und einstweilige Verfügungen S. 182 ff.; vgl. auch Rehbain, Entsch. des Obertrib. Bd. 2 S. 693, 695, Bd. 3 S. 107.

Damit ist aber die Annahme unvereinbar, daß es darauf ankomme, ob der Gläubiger aus der Pfändung bereits ein wirksames Pfandrecht erworben hat. Denn hat der Schuldner, der von der Befugnis des § 803 Gebrauch machen will, die Sicherung des Anspruches in anderer Weise zu bewirken, so ist es gleichgültig, welches Recht dem Gläubiger aus der Vollstreckung des Arrestbefehles erworben war. Nun meint zwar die Revision, daß man doch nicht annehmen könne, der Schuldner habe durch die Hinterlegung die Lage des Gläubigers verbessern wollen. Aber demgegenüber ist bereits in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Juni 1887,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 396,

darauf hingewiesen worden, daß der Schuldner die Hinterlegung freiwillig und im eigenen Interesse vornehme, und daß nicht abzusehen sei, weshalb eine solche freiwillige Handlung des Schuldners dem Gläubiger nicht zum Vorteile gereichen dürfe. Wenn dort der Schluß gezogen ist, daß der Gläubiger nicht auf den Wert der durch die Hinterlegung freigewordenen Sachen beschränkt sei, so muß man mit demselben Rechte den Schluß zulassen, daß es auf die Wirksamkeit der für den Gläubiger vollzogenen Pfändung überhaupt nicht ankomme. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die Umstände des einzelnen Falles, aus denen sich die Absicht des Schuldners bei der Hinterlegung entnehmen ließe, entscheidend sein müßten. Denn das Gesetz hat den Gläubiger nur deshalb verpflichtet, gegen Hinterlegung von der Vollstreckung des Arrestes Abstand zu nehmen, weil es ihn durch die Hinterlegung für völlig gesichert betrachtet. Dies aber darf nicht wieder dadurch in Frage gestellt werden, daß der Schuldner bei der Hinterlegung diese oder jene Absicht gehabt haben könne. Welche Absicht er gehabt hat und gehabt haben muß, ergibt sich daraus, daß die Hinterlegung dem Gläubiger in anderer Weise Sicherheit bieten soll, so zwar, daß er sich aus dem hinterlegten Betrage befriedigen kann, wenn seine Forderung überhaupt zu Recht besteht. Daß letzteres in Ansehung der von der Klägerin geltend gemachten Waren- und Wechselforderung hier der Fall ist, ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Es ist endlich auch nicht richtig, wenn die Revision behauptet, daß die von ihr vertretene Annahme, wonach der hinterlegte Geldbetrag in dem oben erwähnten Sinne lediglich an die Stelle der

Pfändungsobjekte getreten sei, in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes bereits Anerkennung gefunden habe. Die Revision beruft sich hierfür auf die Entscheidung des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 2. Mai 1887,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 284,

in welcher unter anderem ausgeführt wird:

„Es handelt sich hier um eine gemäß § 803 C.P.D. zum Zwecke der Beseitigung des Arrestvollzuges bewirkte Hinterlegung, welche der Klägerin nicht mehr Rechte verleihen konnte, als der vorangegangene Arrestvollzug, deren Wirkung vielmehr nur darin bestand, daß der Gegenstand des von der Klägerin zufolge der Arrestvollziehung erworbenen Pfandrechtes sich änderte, indem an Stelle der ursprünglich gepfändeten Hypothekenforderung der hinterlegte Geldebtrag dem Pfandrechte unterworfen wurde.“

Aber diese Ausführung bezieht, wie der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden in dem damaligen Thatbestande ergibt, die Frage, ob der Arrestkläger durch eine gemäß § 803 C.P.D. erfolgte Hinterlegung ein von der Fortdauer der Arrestanordnung unabhängiges Recht erworben habe, und nur in Bezug hierauf hat sich die Entscheidung dahin ausgesprochen, daß der Arrestkläger durch die Hinterlegung nicht weitergehende Rechte erwerbe. Davon ist die Frage, um die es sich jetzt handelt, wesentlich verschieden. Auch andere Entscheidungen des Reichsgerichtes, welche sich mit einer Hinterlegung behufs Aufhebung vollzogener Arrestmaßregeln befassen,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 425, Bd. 17 S. 291,

Bd. 34 S. 356, vgl. auch Bd. 12 S. 222,

enthalten darüber, ob gerade nur das an den ursprünglichen Pfandobjekten erworbene Recht so, wie es begründet worden, und nur in diesem seinem Bestande auf den hinterlegten Geldebtrag zu übertragen sei, eine Entscheidung nicht. Das Gegenteil ergibt die oben bereits angeführte Entscheidung vom 18. Juni 1887 wenigstens insofern, als sie darauf hinweist, daß sich der Arrestgläubiger aus dem hinterlegten Geldebtrage auch dann befriedigen kann, wenn ein Dritter an den ursprünglichen Pfandobjekten mit Erfolg Interventionsansprüche nach § 690 C.P.D. geltend machen, oder wenn bei ihrem Zwangsverkaufe ein bevorrechteter Pfandgläubiger deren vollen Wert in Anspruch nehmen könnte.“ . . .